

# Mitteilungsblatt der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen

Studierendenparlament  
18.12.2014

Das Präsidium des  
Studierendenparlaments der  
JLU Gießen

Jahrgang 2015  
Nr. 5  
09.03.2015

## STUDIERENDENSCHAFT JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

### STUDIENDENPARLAMENT

## Satzung des autonomen Referats für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

Das Studierendenparlament der Justus-Liebig-Universität Gießen hat folgende Satzung beschlossen:

### §1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Studierendengruppe der Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen und dem von ihrgewählten autonomen Referat gemäß §19 der Satzung der Studierendenschaft der JLU Gießen.
- (2) Zu der Studierendengruppe der Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen gehört, wer an der JLU Gießen immatrikuliert ist und sich der Gruppe zugehörig fühlt.

### §2 Organe der Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen

- (1) Organe der Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sind:
  1. Vollversammlung
  2. Das autonome Referat gemäß §19 der Satzung der Studierendenschaft der JLU Gießen.
- (2) Das autonome Referat führt den Namen „Referat für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung“ (im Weiteren ABeR genannt)

### § 3 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen.. Sie wählt das ABeR, das durch das Studierendenparlament bestätigt werden muss. Die Vollversammlung kann sich selbst eine Satzung geben und Beschlüsse fassen. Die Art und der Umfang der Beschlüsse werden beschränkt durch die vom Studierendenparlament erlassenen Satzungen und Ordnungen.
- (2) Das ABeR lädt die Vollversammlung ein, führt Protokoll, sitzt dieser vor und leitet sie, sofern nichts anderes bestimmt ist.

- (3) Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, sofern nichts anderes bestimmt ist. Enthaltungen werden als Nichtteilnahme gewertet.
- (5) Die Vollversammlung ist mindestens 10 Vorlesungstage vorher öffentlich einzuberufen.
- (6) Die Einberufung erfolgt auf
- a) Antrag des Studierendenparlaments,
  - b) Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses,
  - c) auf Beschluss der Vollversammlung.
- (7) Zu Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters findet zudem regulär eine Wahlvollversammlung statt.
- (8) Die Einberufung erfolgt durch
1. öffentlichen Aushang in den Schaukästen der Studierendenschaft,
  2. durch Veröffentlichung auf der Homepage und anderen Sozialen Netzwerken des AStA der JLU Gießen.
  3. Rundmail über den HRZ-Mail-Verteiler
- (9) Die Einladung zur Vollversammlung muss mindestens enthalten
1. den Ort der Versammlung,
  2. Datum und Uhrzeit der Versammlung,
  3. die Tagesordnung.
- (10) In der Tagesordnung müssen angekündigt werden: Wahlen, Abwahlen, und Satzungsänderungen.

#### **§ 4 Zusammensetzung des Referats für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung**

- (1) Die Wahlversammlung legt die Anzahl der Referent\*Innen fest.

#### **§ 5 Ziele und Aufgaben des Referats für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung**

- (1) Das ABeR ist das Interessenvertretungsorgan aller Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen an der Justus-Liebig-Universität Gießen. Als ein politisches Sprachrohr dieser Studierenden an der JLU hat das ABeR die Aufgabe, Bedürfnisse und Probleme politischen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Ursprungs, die nicht nur innerhalb des Hochschulbereichs, sondern auch im alltäglichen Leben existieren können, wahrzunehmen und für die Lösung dieser Probleme einzutreten.
- (2) Die Referent\*innen des ABeR haben am Ende ihrer Amtszeit einen schriftlichen Rechenschaftsbericht der Vollversammlung vorzutragen und zur Diskussion zu stellen. Dabei ist ein Bericht stellvertretend für die Arbeit aller Referenten ausreichend.

(3) Das ABeR versteht sich als Vertreter\*in studentischer Interessen, wobei gesamtgesellschaftliche Entwicklungen für sie von großer Bedeutung sind. Daher tritt sie gegen Rassismus und Diskriminierung und für politische und rechtliche Gleichstellung von Minderheiten in Deutschland ein.

(4) Das ABeR kann eine Kommission, in der auch externe Personen vertreten sein können, bilden um gegen Rassismus und Diskriminierung vorzugehen

### **§6 Wahlen zum Referat für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung**

(1) Das ABeR wird auf der ordentlichen Wahlvollversammlung gemäß §3 Abs. 7 gewählt. Außerordentliche Wahlvollversammlungen sind zulässig, sofern diese durch Abwahl, Rücktritt, Tod oder Exmatrikulation notwendig werden.

(2) Wahlen sind in der Tagesordnung der Vollversammlung anzukündigen.

(3) Die amtierenden ABeR Referent\*innen sind für die satzungsgemäße Einberufung der Vollversammlung und die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung verantwortlich.

(4) Neben der Einladung zur Vollversammlung ist eine Wahlbekanntmachung zu veröffentlichen, die über die rechtlichen Voraussetzungen für die Kandidat\*innen und die Regelungen und Fristen des Aufstellungsverfahrens informiert. Mindestens müssen der Wortlaut der Absätze 4-6 veröffentlicht werden. §3 Abs. 8 gilt entsprechend.

(5) Die Wahlen zum Familienreferat finden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt.

(6) Wählbar ist, wer immatrikulierte\*r Studierende\*r an der JLU Gießen ist.

(7) Kandidaturen sind innerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Sekretariats des Allgemeinen Studierendenausschusses bei diesem oder direkt auf der Vollversammlung einzureichen.

(8) Vor Beginn der Wahl ist aus der Mitte der Versammlung eine Zählkommission zu wählen. Die Wahl der Zählkommission erfolgt per Akklamation, muss jedoch auf Verlangen geheim durchgeführt werden. Die Zählkommission setzt sich aus mindestens 2 Mitgliedern zusammen, darunter der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer\*in. Der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer\*in werden in je einem eigenen Wahlgang gewählt. Die Beisitzer werden im Block gewählt. Auf Verlangen sind die Beisitzer in je einem eigenen Wahlgang zu wählen. Die Mitglieder der Zählkommission dürfen nicht Kandidat\*innen für das Amt des/der ABeR-Referent\*in sein. Das Wahlprotokoll, enthält

1. die Anzahl der abgegebenen Stimmen,
2. die Anzahl der gültigen Stimmen,
3. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
4. die Anzahl der auf die jeweiligen Kandidat\*innen entfallenen Stimmen,
5. Datum und Uhrzeit von Anfang und Ende der Stimmabgabe,

6. Die Mitglieder der Zählkommission mit Funktion und amtlicher Anschrift,
7. Die Unterschriften aller Mitglieder der Zählkommission.
- (9) Die Ausgabe der Stimmzettel erfolgt durch die Zählkommission unter dem Tagesordnungspunkt „Wahlen“ nach der Vorstellung der Kandidat\*innen.
- (10) Während des Tagesordnungspunkts „Wahlen“ leitet der/die Vorsitzende der Zählkommission die Sitzung.
- (11) Der/die Vorsitzende der Zählkommission bewahrt nach Ende des Tagesordnungspunkts „Wahlen“ das unterschriebene Wahlprotokoll und die Stimmzettel auf und übergibt dieses spätestens am folgenden Vorlesungstag dem Präsidium des Studierendenparlaments. Dies kann auch über das Sekretariat des Allgemeinen Studierendenausschusses geschehen.
- (12) Der Wahlvollversammlung soll ein\*e Referent\*in des AStAs als Wahlbeobachter\*in beiwohnen, der/die nicht Mitglied des ABeR ist.
- (13) Die Wahl findet als Personenwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

#### **§7 Amtsantritt des ABeR**

- (1) Die von der Wahlvollversammlung neu gewählten Referent\*innen treten ihr Amt am Tage der Bestätigung durch das Studierendenparlament an.

#### **§8 Abwahlen**

- (1) Abwahlen sind in der Tagesordnung der Vollversammlung anzukündigen. Der Tagesordnungspunkt „Abwahlen“ muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Forderung hiernach die Anforderungen des §3 Abs. 6 erfüllt.
- (2) Die Abwahl erfordert 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) §6 gilt entsprechend. Für die Benennung der Abzuwählenden ist insbesondere Absatz 7 entsprechend zu beachten.

#### **§9 Wahlanfechtung**

- (1) Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Wahl binnen 5 Vorlesungstagen angefochten werden.
- (2) Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses hat gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft nach §28 (2) zu erfolgen.
- (3) Die Regelungen der Wahlordnung der Studierendenschaft gelten
- (3) Bei erfolgreicher Wahlanfechtung ist unmittelbar nach Aufhebung des Wahlergebnisses erneut eine Wahlvollversammlung einzuberufen. Hierfür gelten üblichen Fristen.

## **§10 Satzungsänderungen**

- (1) Änderungen an dieser Satzung erfordern 2/3 der Stimmen der Vollversammlung.
- (2) Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden.
- (3) Änderungen dieser Satzung sind dem Präsidium des Studierendenparlaments anzuzeigen.
- (4) Änderungen treten erst nach positivem Beschluss des Studierendenparlaments mit einfacher Mehrheit in Kraft.

## **§11 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.4.2015 in Kraft.

Gießen, den 18. Dezember 2014



---

Jacob Koch  
Präsident des Studierendenparlaments